

VG Ansbach

Urteil vom 5.7.2007

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Februar 2003 wird in Ziffer 2 und in Ziffer 4 insoweit, als die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde, aufgehoben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.
2. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Februar 2003 wird hinsichtlich der Klägerin zu 2) auch in Ziffer 3 aufgehoben. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens zu 7/8, die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu 1/8, insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die jeweiligen Kostenschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der jeweils festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die jeweiligen Kostengläubiger Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger zu 1) und seine Ehefrau, die am ... geborene Klägerin zu 2) sind türkische Staatsangehörige kurdischen Volkstums. Sie verließen ihr Heimatland nach ihren Angaben am ... 2001 auf dem Luftweg und kamen in die Bundesrepublik Deutschland, wo sie am ... 2001 ihre Anerkennung als Asylberechtigte beantragten.

Bei ihrer Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 9. Oktober 2001 gaben die Kläger im Wesentlichen an, dass sie eigene Reisepässe gehabt hätten, die ihnen von den Schleppern besorgt worden seien. Auch die Visa für Deutschland seien ihnen von den Schleppern besorgt worden. Diese hätten ihnen nach Einreise auf dem Flughafen ... die Reisepässe abgenommen. Sie selbst hätten für die Visa weder eine deutsche Botschaft noch ein Konsulat aufgesucht. Der Kläger zu 1) gab im Wesentlichen an, dass er bis zur Ausreise auf dem Markt in ... Textilien verkauft habe. Seinen Wehrdienst habe er von 1997 bis Dezember 1998 abgeleistet. Am 26.

August 2001 sei er in Begleitung seines Cousins nach ... gereist, wo sie etwa drei Wochen lang bei einem Onkel gelebt hätten. Eine Woche später seien die Ehefrauen mit den Kindern nachgekommen. Dann hätten ihnen die Schlepper gesagt, dass die Kinder nicht mit ausreisen könnten. Sein Vater habe die Kinder dann zu sich genommen. Am ... 2001 seien sie im Direktflug von ... nach ... ausgereist. Unterlagen über den Flug hätten sie nicht mehr, da ihnen diese von einem Mann der Schlepperorganisation auf dem Flughafen in ... abgenommen worden seien. Er selbst sei Mitglied der HADEP in ... gewesen. Er habe an vielen Veranstaltungen teilgenommen. Bei diesen Veranstaltungen sei er immer wieder von der Polizei festgenommen worden. Bei diesen Festnahmen sei er immer wieder gefoltert worden, u. a. sei er mit Elektroschocks misshandelt und mit auf den Rücken gebundenen Armen aufgehängt worden. Er sei oft mit dem Knüppel geschlagen worden. Mitglied der HADEP sei er 1997 geworden, habe aber keine besondere Funktion gehabt. Er habe für die Partei auf dem Markt die Zeitung Yeni Gündem verkauft. Diese Tätigkeit habe er bis zu seiner Einziehung zum Militär gemacht. Nach seinem Militärdienst habe er dann mitgeholfen, wenn Plakate aufgehängt worden seien. Er habe an einer Protestaktion anlässlich der Festnahme Öcalan's teilgenommen und sei das erste Mal selbst festgenommen worden. Etwa eine Woche lang sei er inhaftiert worden. In der Folgezeit habe es noch mehrere Festnahmen aus unterschiedlichen Anlässen gegeben. Er sei jedoch immer wieder freigelassen worden. Unter anderem sei er anlässlich des Newroz-Festes im Jahre 2001 bei einem Umzug festgenommen worden. Er sei sechs oder sieben Tage lang festgehalten worden. Nach den Festnahmen sei nie ein Verfahren gegen ihn eröffnet worden. Nach der letzten Festnahme habe er sich entschlossen, sich der Guerilla anzuschließen. Mit drei weiteren Freunden sei er in sein Heimatdorf gegangen, von wo aus sie zu den PKK-Guerillas in die Berge gegangen seien. Von der PKK-Einheit seien sie politisch unterrichtet worden und hätten danach eine Waffenausbildung bekommen. Sie hätten unter sehr schweren Bedingungen leben müssen und hätten es dann nicht mehr ertragen, unter diesen Umständen zu leben. Sie hätten dann erfahren, dass seine Familie in ihr Heimatdorf gekommen sei. Er sei mit seinem Cousin in das Heimatdorf gegangen und sie hätten sich mit ihrer Familie getroffen. Dabei hätten sie erfahren, dass die Familie ihretwegen immer wieder von der Polizei unter Druck gesetzt worden sei. Es hätten ständig Hausdurchsuchungen stattgefunden und seine Ehefrau sei vor den Augen der Kinder sexuell belästigt worden. Daraufhin habe er seinen Vater gebeten, Vorbereitungen zu treffen, dass sie die Türkei verlassen könnten. Sie seien dann nochmals zurück zu den Guerillas in die Berge gefahren und am 25. August 2001 sei er mit seinem Cousin unter Zurücklassung der Waffen von der Guerilla geflüchtet. Er sei nur von April 2001 bis August 2001 bei der Guerilla gewesen, dort aber nicht glücklich gewesen. Er habe schon von Fällen gehört, wo Deserteure von der PKK bestraft worden seien. Deshalb wolle er sich hier in Deutschland von allem fern halten. Er wolle möglichst unauffällig bleiben. Bei einer Rückkehr in die Türkei müsse er damit rechnen, sowohl vom türkischen Staat als auch von der PKK verfolgt zu werden. Er müsse um sein Leben fürchten. Die Klägerin zu 2) trug im Wesentlichen noch vor, dass sie bei den Durchsuchungen von den Polizisten geschlagen und an den Haaren über den Boden geschleift worden sei. Sie hätten auch noch andere schlimme Sachen mit ihr gemacht. Sie hätten sich auch an den Kindern vergreifen wollen. Die Polizei sei in etwa 4-wöchigen Abständen noch drei- oder viermal gekommen. Sie habe das nicht mehr aushalten können und habe es ihrem Schwiegervater gesagt, worauf sie dann in ihr Heimatdorf gefahren seien, wo sie den Kontakt mit ihrem Ehemann und seinem Cousin aufgenommen hätten. Als sie ihrem Ehemann die Vorfälle mit der Polizei geschildert habe, hätten sie beschlossen, aus der Türkei auszureisen. Sie selbst habe sich nicht politisch aktiv betätigt. Schwie-

rigkeiten wegen der Aktivitäten ihres Ehemannes habe sie erst bekommen, nachdem sich dieser den PKK-Guerillas angeschlossen gehabt habe.

Mit Schreiben vom 22. März 2002 übersandte der Bevollmächtigte zu 1) der Kläger einen Artikel aus der Zeitung ... vom ... 2002, in dem über Aktivitäten des Klägers zu 1) mit Bildern berichtet wird. Weiter legte er drei Bilder von weiteren Aktionen des Klägers zu 1) vor. Der Kläger zu 1) sei vor allem durch die Zeitungsfotos eindeutig zu identifizieren und die türkischen Sicherheitsbehörden würden ihn deshalb als PKK-Anhänger betrachten. Außerdem sei er Mitglied des mesopotamischen Kulturzentrums in ....

Mit Schreiben vom 9. Juli 2002 legten die Bevollmächtigten zu 1) noch eine Videokassette mit Aufnahmen aus einer Sendung des kurdischen Fernsehens ... vom ... 2002 vor. Darauf war zu sehen, wie die Klägerin zu 2) eine Rede im kurdischen Fernsehen gehalten habe.

Das Bundesamt ermittelte im Weiteren, dass die Kläger zu 1) und 2) am 10. September 2001 beim Deutschen Konsulat in ... mit gültigen türkischen Pässen einen Visumsantrag für ein Transitvisum für eine Reise nach Indien beantragt hatten, das ihnen dann auch erteilt wurde.

Mit Bescheid vom 24. Februar 2003 lehnte das Bundesamt den Antrag der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, andernfalls würden sie in die Türkei oder in einen anderen Staat abgeschoben, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Mit Telefax der Bevollmächtigten zu 1) vom 6. März 2003 haben die Kläger Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben und beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 24. Februar 2003 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Weiter wurde beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Entscheidung des Bundesamts vor allem im Hinblick auf die asylrelevanten Nachfluchtaktivitäten offensichtlich rechtswidrig und daher aufzuheben sei. Wegen der gleichen Nachfluchtaktivitäten habe ein anderer vom VG Ansbach Abschiebungsschutz gemäß § 51 Abs. 1 AuslG erhalten. Mit dem Auftritt der Klägerin zu 2) im kurdischen Fernsehen habe sich die Beklagte überhaupt nicht auseinandergesetzt. Dieser Sender unterliege der ständigen Überwachung und Auswertung durch den türkischen Geheimdienst. Die Klägerin zu 2) sei dort mit asylrelevanten und separatistischen Äußerungen aufgetreten und habe sich

eindeutig positiv zu Abdullah Öcalan geäußert. Die Aufnahme des Fernsehberichts habe in den Räumen des mezopotamischen Kulturzentrums stattgefunden; die Kläger seien dort politisch aktiv. Mit Schriftsatz vom 21. Oktober 2003 legten die Bevollmächtigten noch eine Seite aus der „...“ vom ... 2003 vor, wo in einem Artikel über die Kongresse der kurdischen Vereine im Zusammenhang mit ihrer Kampagne „demokratische Beteiligung für den gesellschaftlichen Frieden“ u. a. in ... berichtet wird. In dem Artikel sei auch erwähnt, dass die Klägerin zu 2) in den Vorstand des mezopotamischen Kulturzentrums gewählt worden sei.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen und den Antrag abzulehnen.

Mit Beschluss vom 27. März 2005 wurde der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (AN 16 S 03.30308) abgelehnt.

Nach erfolgter Ladung übersandten die Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 7. Juni 2006 für die Klägerin zu 2) ein ärztliches Attest des Klinikums ... vom 26. Mai 2006, wonach sich die Klägerin zu 2) seit 11. Mai 2006 zur ersten stationären Behandlung in der Klinik befindet. Diagnostisch sei die Patientin sehr schwer zu beurteilen, da sie nur über mangelhafte Deutschkenntnisse verfüge. Sie sei nach einem Suizidversuch mit Medikamenten, der akut im Klinikum ... behandelt worden sei, zur stationären Aufnahme in das Haus gekommen. Sie leide sichtlich unter massiven Ängsten vor einer drohenden Abschiebung in die Türkei. Ihre Ängste richteten sich auch ganz massiv auf Termine bei dem Ausländeramt. Nach Berichten der Patientin könne es sich diagnostisch durchaus um eine posttraumatische Belastungsstörung handeln, eine differenzierte Diagnosestellung sei jedoch aus sprachlichen Gründen in der Klinik nicht möglich.

Mit Fax vom 21. Juni 2006 bestellten sich die Bevollmächtigten zu 2) für die Kläger.

In der mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2006, in der die Kläger von den Bevollmächtigten zu 2) vertreten wurden, erklärten die Kläger, dass ihre Kinder vor etwa zwei Jahren mit Hilfe einer Schlepperorganisation nachgekommen seien. Ihr Asylantrag sei abgelehnt worden. Die Klägerin zu 2) erklärte, dass sie noch im Vorstand des Mesopotamischen Kulturzentrums sei, in dem auch der Film von ... gedreht worden sei. Auf diesem sei sie zu sehen. Sie habe damals von Unterdrückung gesprochen und darüber, dass sie die Kinder hätten zurücklassen müssen. In dem Film sei ihr Name genannt worden. Es sei eine Live-Sendung gewesen; der Kläger zu 1) habe selbst von seiner Familie danach einen Anruf erhalten, dass sie sie im Fernsehen gesehen hätten.

Auf Antrag des Bevollmächtigten zu 2) erging daraufhin ein Beweisbeschluss zur Einholung von Sachverständigengutachten von ai, UNHCR und Auswärtigen Amt zu den Folgen des Auftritts in der Sendung von ....

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2006 teilte der UNHCR mit, dass sie nicht in der Lage seien, im Hinblick auf einzelfallbezogene Anfragen Ermittlungen vorzunehmen. Auch verfügten sie zur Zeit über keine aktuelle Stellungnahme bezüglich der generellen Menschenrechtslage in der Türkei.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 übersandte der Bevollmächtigte zu 2) noch eine Anklageschrift des Staatssicherheitsgerichts in ... vom ... 2002 über eine Anklage wegen Volksverhetzung gegen eine Frau, die in einer Sendung von ... teilgenommen habe. Daraus ergebe sich, dass die türkischen Geheimdienste und Behörden rigoros gegen Personen vorgingen, die bei ... ein Interview gegeben hätten.

Im Gutachten vom 29. Oktober 2006 führte Amnesty International im Wesentlichen aus, dass der kurdische Fernsehsender ... – früher ... – von der türkischen Regierung als Sprachrohr der PKK betrachtet werde. Die türkische Regierung habe fortlaufend versucht, gegen ... und ... vorzugehen. 56 kurdische Bürgermeister, die sich mit der Bitte an die dänische Regierung gewandt hätten, den Sender nicht zu schließen, seien von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden. Die Anklage stütze sich auf Art. 220 des Strafgesetzbuches, der die Unterstützung einer terroristischen Vereinigung mit hohen Haftstrafen bedrohe. Es sei bekannt, dass pro-kurdische Zeitungen und Fernsehsender von den türkischen Sicherheitskräften beobachtet werden. In der Türkei würden fortlaufend Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet, die sich in Beiträgen aus Sendern der ... oder ... geäußert hätten. In vielen dieser Fälle komme es auch zu Anklageerhebungen und Verurteilungen. Eine Reihe entsprechender Fälle wurden aufgeführt. Schon die Fülle von Verfahren gegen Personen, die sich bei ... oder ... geäußert hätten, verdeutliche, dass die Sendungen beobachtet und mitgeschnitten würden. Allein die Tatsache, überhaupt in einem der pro-kurdischen Sender aufgetreten zu sein, könne als Unterstützung der PKK angesehen werden und zur Strafverfolgung führen. Je nach Äußerung in dem Redebeitrag könne es zu Anklagen wegen Verunglimpfung des Türkentums, Aufstachelung zum Rassenhass oder Propaganda für eine illegale Organisation kommen. Die Aktivitäten kurdischer Organisationen in Deutschland würden vom türkischen Geheimdienst beobachtet.

In der Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2006 teilte dieses im Wesentlichen mit, dass die kurdisch-nahe Presse in der Türkei auch über die Veranstaltungen im Juni 2002 im mesopotamischen Kulturzentrum in ... berichtet habe. Ermittlungen hätten ergeben, dass gegen die Klägerin zu 2) weder bei der Oberstaatsanwaltschaft ... noch bei der Oberstaatsanwaltschaft ... ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig sei. Nach ihr werde auch nicht gefahndet.

Mit Fax vom 4. Juli 2007 legten die Bevollmächtigten zu 2) noch ein nervenärztliches Attest vom 3. Juli 2007 vor, wonach die Klägerin zu 2) sich seit 14. August 2006 in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung befinde. Sie leide zunehmend unter schweren depressiven Verstimmungszuständen mit Antriebslosigkeit, starken inneren Unruhezuständen, Lustlosigkeit, Apathie und schweren Schlafstörungen. Sie schrecke nachts auf, werde von Albträumen heimgesucht, die mit der Misshandlung und der Vertreibung aus ihrer Heimat zu tun hätten. Diese Albträume seien oft mit Angst- und Panikattacken verbunden. Sie müsse dann schreien, aufstehen und in Panik herumlaufen. Oft werde sie auch tagsüber von sich aufdrängenden Erinnerungen an Misshandlungen heimgesucht, denen sie und auch ihre Familie ausgesetzt gewesen sei. Diese Erinnerungen seien dann auch mit Panikattacken verbunden, die sie nicht abstellen könne und die unerträglich seien. Nach der drohenden Abschiebung im Mai 2006 habe sie einen Suizidversuch unternommen und sei danach im Klinikum ... und im Bezirkskrankenhaus ... vom 11. Mai bis 30. Mai 2006 behandelt worden, vor allem wegen posttraumatischer Belastungsstörung und Somatisierung. Es bestünden weiterhin akute Selbstmordgedanken, da sie das gegenwärtige Leben unerträglich finde. Sie fürchte um das Wohl und

das Leben ihrer drei Kinder. Sie habe Angst und Panik, sie und ihr Mann könnten die Kinder nicht genügend schützen. Sie trage sich oft mit dem Gedanken, aus dem Leben zu gehen. Sie habe panische Ängste, in die Türkei zurück zu müssen, da sie fürchte, dass sie und ihre Familie dann erneut den Misshandlungen der türkischen Polizei ausgesetzt sein würden. Lieber mache sie dann ihrem Leben ein Ende. Sie leide an einem schweren chronifizierten depressiven Syndrom, schweren Angst- und Panikstörungen, nach ihrem Suizidversuch bestehe weiter Suizidalität, die bei erneuter schwerer psychischer Belastung hoch akut werden könne und habe eine posttraumatische Belastungsstörung. Sie sei schwer psychisch krank und nicht ausreisefähig. Eine Abschiebung in ihre Heimat würde eine Retraumatisierung hervorrufen und das psychische Leiden weiter verstärken. Außerdem sei die Gefahr der akuten Suizidalität gegeben. Weiter wurde ein ärztliches Attest vom 25. Juni 2007 vorgelegt.

In der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin zu 2), dass sie ständig bei ihren Eltern anrufe, die ihr mitteilen würden, dass die Ereignisse in der letzten Zeit wieder größer geworden seien. Ihre Häuser würden immer noch überfallen und durchsucht, ob jemand von ihnen da sei. Sie könne auf keinen Fall zurück. Auf Grund der früheren Ereignisse und der jetzigen Situation wolle sie lieber hier sterben. Auf Grund ihrer Erkrankung sei sie jetzt nicht mehr im Vorstand des Mesopotamischen Kulturvereins, sie sei aber nach wie vor Mitglied. Der Kläger zu 1) gab an, dass sein Onkel und seine Brüder ständig grundlos unter Druck gesetzt würden.

Der Bevollmächtigte beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. Februar 2003 in Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Bundesamtsakten, die Gerichtsakte und die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.

I.

Soweit im Bescheid des Bundesamtes vom 24. Februar 2003 in Ziffer 2 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verneint wurde, ist die Klage begründet.

Nach § 51 Abs. 1 AuslG – jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG – darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Politisch verfolgt ist, wem in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86

u. a., BVerfGE 80, 315/334 f.). Dabei sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (BVerwG, Urteil vom 18.2.1992, 9 C 59.91, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1).

Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 51 Abs. 1 AuslG auch dann ein, wenn Asyl etwa wegen anderweitiger Sicherheit vor Verfolgung (§ 27 AsylVfG), wegen eines unbeachtlichen Nachfluchtgrundes (§ 28 AsylVfG) oder wegen der Einreise aus einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylVfG) nicht gewährt werden kann.

Wegen der teilweise parallelen Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG kann Abschiebungsschutz nur erhalten, wer als politisch Verfolgter ausgereist ist bzw. bei dem die politische Verfolgung unmittelbar bevorstand (Vorverfolgter) sowie derjenige, der zwar unverfolgt ausgereist ist, sich aber auf Nachfluchtgründe berufen kann. Das Schutzbegehren eines Vorverfolgten darf nur abgewiesen werden, wenn sich eine erneute Verfolgung ohne ernsthafte Zweifel an dessen Sicherheit im Falle der Rückkehr in die Heimat ausschließen lässt. Wer unverfolgt ausgereist ist, hat hingegen glaubhaft zu machen, dass bei einer Rückkehr in sein Heimatland die Gefahr politischer Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerwG, Urteil vom 25.9.1984 - 9 C 17.84, BVerwGE 70, 169/171).

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Schutzsuchende vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einer sachtypischen Beweisnot befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst.

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Schutzsuchenden im Rahmen des möglichen Wohlwollens zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z. B. BVerwGE, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37, Beschluss vom 21.7.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 113).

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Gesichtspunkte ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Kläger nicht vorverfolgt aus der Türkei ausgereist sind. Insoweit folgt das Gericht den zutreffenden Feststellungen und der ausführlichen Begründung des Bescheides des Bundesamtes vom 24. Februar 2003 und sieht insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG; § 117 Abs. 5 VwGO). Insbesondere die offensichtlichen Falschangaben der Kläger hinsichtlich der Pass- und Visumserlangung machen diese bezüglich der Vorfluchtgründe insgesamt völlig unglaubwürdig.

Allein wegen ihrer kurdischen Volkszugehörigkeit geschieht den Klägern nichts (siehe Lagebericht vom 11.1.2007 Seite 18). Dies gilt auch für den Fall einer Abschiebung. In diesem Fall werden die Abgeschobenen nach Ankunft in der Türkei einer Routinekontrolle unterzogen, die einen Abgleich mit

dem Fahndungsregister nach strafrechtlich relevanten Umständen und eine eingehende Befragung beinhalten kann. Abgeschobene können dabei in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache vorübergehend zum Zweck einer Befragung festgehalten werden. Schwierigkeiten für Abgeschobene können aber eintreten, wenn Befragung oder Durchsuchung des Gepäcks bei den Grenzbehörden oder Recherchen bei den Heimatbehörden den Verdacht der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung der PKK oder anderer illegaler Organisationen begründen.

Diese Voraussetzungen liegen bei den Klägern vor, weil sie sich in der Bundesrepublik Deutschland hervorgehoben konkret für die kurdische Sache eingesetzt haben. Aus diesem Grund drohen ihnen bei einer Abschiebung in die Türkei wegen ihrer politischen Überzeugung Gefahren für ihr Leben und ihre Freiheit.

Nach gefestigter Rechtsprechung und insoweit übereinstimmender Auskunftslage ist eine Verfolgungsgefahr kurdischer Volkszugehöriger aus der Türkei nur im Falle hervorgehobener exilpolitischer Tätigkeit gegeben. Bei exilpolitischen Aktivitäten niedrigeren Profils ist die Gefahr politischer Verfolgung dagegen nicht beachtlich wahrscheinlich. Lediglich in seltenen Ausnahmefällen kann es unter ganz besonderen Umständen auch bei niedrig profilierten exilpolitischen Tätigkeiten nach der Rückkehr zu asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen kommen. Diese Situation ist im Falle der Kläger gegeben. Zutreffend ist, dass politische Aktivitäten kurdischer Asylbewerber in Deutschland auch heute noch von den türkischen Sicherheitskräften überwacht werden. Der Kläger zu 1) ist auf den Zeitungsfotos vom ... 2002 an einem Informationsstand sehr deutlich zu erkennen. Bei der anderen Veranstaltung ist er ebenfalls zu erkennen, auch wenn er ein Tuch vor dem Mund getragen hat. Weitere größere Aktivitäten hat er weder vorgetragen noch belegt. Die Klägerin zu 2) ist in den Vorstand des Mesopotamischen Kulturzentrum gewählt worden, worüber in der Zeitung berichtet worden ist, somit auch den türkischen Sicherheitskräften bekannt sein dürfte. Dass sie inzwischen aus Krankheitsgründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist, ändert daran nichts. Weit maßgeblicher ist jedoch, dass sie im Mesopotamischen Kulturzentrum bei der von ... aufgezeichneten und ausgestrahlten Sendung unter Namensnennung mit einem Redebeitrag aufgetreten ist, in dem sie sich über die Unterdrückung in der Türkei beschwert und ausdrücklich zu Öcalan bekannt hat. Dass über diese Veranstaltung im Juni 2002 im Mesopotamischen Kulturzentrum in ... in der kurdisch-nahen Presse in der Türkei berichtet worden ist, wird selbst im Gutachten des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2006 bestätigt. Somit muss davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Aktivitäten der Klägerin zu 2) den türkischen Sicherheitsbehörden mit Sicherheit bekannt geworden sind. Dass pro-kurdische Zeitungen und Fernsehsender ohnehin von türkischen Sicherheitskräften beobachtet werden, ist allgemein bekannt. Dass in der Türkei fortlaufend Ermittlungsverfahren gegen Personen eingeleitet wurden und werden, die sich in Beiträgen auf Sendern wie ... oder ... geäußert haben und es in vielen dieser Fälle zu Anklageerhebungen und Verurteilungen kommt, wird im Gutachten von amnesty international vom 29. Oktober 2006 unter Anführung einer Vielzahl von Beispielfällen nachhaltig belegt. Daraus ergibt sich auch, dass diese Sender von der türkischen Regierung und Justiz als Sprachrohr der PKK angesehen werden. Derartige öffentlichkeitswirksame Auftritte werden als Unterstützung der PKK gewertet und nach wie vor strafrechtlich nachhaltig verfolgt. Entgegen der zuvor erfolgten Liberalisierung wurden durch die am 18. Juli 2006 in Kraft getretene Verschärfung des Anti-Terror-Gesetzes, insbesondere durch die Wiedereinführung des abgeschafften Artikel 8 Anti-Terror-Gesetz die Möglichkeiten wieder erweitert, gegen mutmaßliche oder tatsächliche PKK-

Anhänger bzw. -unterstützer vorzugehen.

Unter diesen Umständen muss zur Überzeugung des Gerichtes vor allem die Klägerin zu 2) bei einer Rückkehr in die Türkei damit rechnen, schon nach der Landung auf dem Flughafen von der Polizei festgenommen zu werden. Gleiches gilt aber auch für den Kläger zu 1), dessen politische Aktivitäten den türkischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden sind und der durch den Auftritt seiner Ehefrau noch weiter in das Blickfeld der Sicherheitsbehörden gerückt ist. Beiden drohen mit großer Wahrscheinlichkeit nachhaltige Befragungen mit der sehr großen Gefahr zumindest strafrechtliche Verfolgung, die alleine an politische Überzeugungen anknüpft und eine politische Verfolgung darstellt. Dies lässt sich auch durch die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnismittel nachhaltig bestätigen.

Nach allem liegt hinsichtlich der Kläger zu 1) und 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vor. Ein Grund für den Ausschluss von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 8 AufenthG liegt ersichtlich nicht vor. Deshalb musste der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Februar 2003 in Ziffer 2 und in Ziffer 4 insoweit, als die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde, aufgehoben werden, wobei sich letzteres aus § 60 Abs. 10 AufenthG ergibt. Gleichzeitig war das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

## II.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) liegen auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Dies ist bei der Klägerin zu 2) der Fall. Sie leidet, wie sich aus dem vorgelegten nervenärztlichen Attest vom 3. Juli 2007 und dem ärztlichen Attest vom 25. Juni 2007 zweifelsfrei ergibt, an einem schweren chronifizierten, depressiven Syndrom mit schwerer Angst- und Panikstörung, sowie an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit bestehender Suizidalität, zurückzuführen auf ihre Erlebnisse in der Türkei. Unabhängig von der Frage, ob dieses Krankheitsbild in der Türkei überhaupt hinreichend behandelbar wäre, muss davon ausgegangen werden, dass bei einer Rückkehr eine Retraumatisierung mit massivsten Folgen für die Klägerin zu 2) eintreten würde, die für sie eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben darstellt. Unter diesen Umständen musste hinsichtlich der Klägerin zu 2) auch die Ziffer 3) des Bescheides des Bundesamtes vom 24. Februar 2003 aufgehoben und das Bundesamt verpflichtet werden festzustellen, dass bei der Klägerin zu 2) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt. Da beim Kläger zu 1) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG ersichtlich nicht vorliegt, musste insoweit die Klage im Übrigen abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 161 Abs. 1 und § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gemäß § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.